

R Est. A-1464

Dörpt: s e h e
B e i = t u n g.



Mit Erlaubniß Einer Hohen Obrigkeit.

No. 102. Mittwoch, den 20ten December 1805.

St. Petersburg, vom 15. Decbr.
Allerhöchster Befehl Sr. Kaiserl. Maje-
stät, ertheilt bey der Parole zu St. Pe-
tersburg.

Den 9. December.

Se. Kaiserliche Majestät geben der
sämmlichen St. Petersburgischen Garnison,
für den guten Zustand und die Ordnung, in
welcher Se. Majestät selbige nach Höchst
Ihrer Zurückkunft gesund haben, Ihre
vollkommene Zufriedenheit zu erkennen.

Das Kapitel des Militärordens des heil-
gen Märtyrers und Siegers Georg, voller
Ehrfurcht gegen die großen Thaten, mit wel-
chen Seine Majestät der Kaiser Ihren
Truppen gegen den Feind ein persönliches Bey-
spiel gegeben und sie durch eigene Gegenwart
in allen Gefahren Muth eingefößt haben, hat
in seiner am 12ten dieses jetzlaufenden Decbr.
Monats im Winterpallast gehaltenen Versamm-
lung, in Betracht, daß für selbiges keine Ge-
legenheit zu der von Sr. Kaiserl. Majestät
einzuholenden Genehmigung der allerunter-
thänigsten Bitte wegen Anlegung der Insig-
nien dieses Ordens von dem Allerdurch-
lauchtigsten Monarchen, welche den
Muth und die Tapferkeit Sr. Majestät zu
bezeichnen so sehr geeignet sind, glücklicher und
günstiger seyn könne, beschloßen, Seiner
Majestät durch seinen in demselben den Vor-
sitz führenden ältern Ritter General von der
Infanterie Fürsten Proserowsky, ein allerun-

thänigstes Memorial folgendes Inhalts zu
überreichen:

„Dem Allerdurchlauchtigsten, Groß-
mächtigsten Großen Monarchen,
Kaiser Alexander Pawlowitsch,
Selbstherrscher aller Rußen, dem
Allernädigsten Herrn.

Dem Herrn Großmeister aller Russl. Orden.
Von dem Kapitel des Militärordens des heil-
igen Märtyrers und Siegers Georg

Allerunterthänigstes Memorial.

„Die hier in St. Petersburg sich aufhal-
tenden Ritter des Militärordens haben bey
Gelegenheit der glücklichen und erfreulichen
Zurückkunft Ewr. Kaiserl. Majestät von
der Arme, in ihrer, in Höchst Dero Win-
terpallast im Ordenskapitel, gehaltenen Ver-
sammlung in Ueberlegung gezogen, daß, da
am 12ten November des verwichenen 1802.
Jahres dies Ordenskapitel zur Bezeugung sei-
ner ehrfurchtsvollsten Dankbarkeit gegen Ewr.
Kaiserl. Majestät für die Wiederherstel-
lung dieses Ordens in seiner ganzen vorigen
Kraft durch das Manifest Ewr. Majestät
vom 12. December 1801 die Dreistigkeit ge-
habt, durch den damals den Vorsitz geführten
ältern Ritter, den verstorbenen Generalfeld-
marschall Grafen Soltzow, im Namen des
ganzen Ritterkorps des Militärordens die
Wittschrift zu überreichen, daß Ewr. Kaiser-
liche Majestät Allerhöchst geruben mögten,
die Insignien dieses Ordens anzulegen, Ewr.
Majestät auf diese allerunterthänigste Witt-

bst. A
Tartu Ülikooli
Raamatukogu
18709

TARTU ÜLIKOOLI 3355/1108
RAAMATUKOGU

schrift die väterliche Antwort durch den Grafen Soltykow mündlich zu ertheilen geruhet, daß Ew. Kaiserl. Majestät, für diesen Orden eine besondere Achtung hegend, die Erfüllung dieses Wunsches vom Ordenskapitel der Zeit überliesen."

"Das Ordenskapitel glaubt, daß diese Zeit nunmehr gekommen ist: denn Sie Allergnädigster Monarch sind persönlich bey der Armee gegenwärtig gewesen, die zur Erhaltung der Ruhe für ganz Europa ins Feld geführt worden, haben der Schlacht in Rücklicht der Tapferkeit Höchst Dero Truppen Selbst mit beygewohnt und durch das eigne Beispiel Ihres Muthes selbige zu Heldenthaten aufgemuntert."

"Aus diesen Bewegungsgründen erdreisset sich das Ordenskapitel, Ew. Kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Insignien des Militärordens des heiligen Georg anlegen zu wollen und dadurch den Werth der Belohnung zu erhöhen, die für den Russischen Krieges-Geist zur Ehre und zur Aufmunterung festgesetzt worden ist."

Denselben Tag noch vor den Gottesdienst, als Se. Majestät der Kaiser von der Wachtparade wieder zurückgekehrt waren, hatten der General von der Infanterie Fürst Prosforowskij und der Kanzler aller Russischen Orden, Fürst Kurakin, das Glück, im Kabinet vor Se. Kaiserl. Majestät gelassen zu werden, ersterer zur Ueberreichung des erwähnten Memorials vom Ordenskapitel, welches von allen in demselben gegenwärtig gewesenen Ritzern unterzeichnet war, und letzterer zur Ueberreichung der Insignien des Militärordens von der ersten Klasse. Seine Majestät der Kaiser nahmen zwar diese Darbringung des Ordenskapitels mit besonderm Wohlgefallen auf, geruhten jedoch, unerachtet der allerunterthänigsten und zu verschiedenen Malen wiederholten inständigen Bitte des Generals Fürsten Prosforowskij und des Kanzlers Fürsten Kurakin, die Insignien des Militärordens von der ersten Klasse anzulegen, ihnen aufzutragen, daß sie dem Ordenskapitel Höchst Dero vollkommene Dankbarkeit für die Aufmerksamkeit desselben gegen solche Ihre Handlungen, die Sie für Ihre Pflicht hielten, bezeugen sollten; daß die Insignien der ersten Klasse dieses Ordens eine Belohnung für die Ober-Anordnungen seyn müßten; daß

Sie nicht kommandirt, sondern Ihre tapfern Truppen nur Ihrem Bundesgenossen zu Hülfen geführt hätten, der alle Operationen nach seiner eignen Einsicht angeordnet habe, und daß Sie deswegen nicht glaubten, daß alles das, was Sie bey dieser Gelegenheit gethan, Ihnen diese Auszeichnung gewähren könne; daß Sie in allen Ihren Handlungen nur die Unererschrockenheit mit Ihren Truppen getheilt und sich in keine Gefahr von ihnen absondert begeben hätten, und daß Sie, so schmeichelhaft auch für Sie der von dem Ordenskapitel geäußerte Wunsch sey, daß Sie noch keine Gelegenheit gehabt hätten, Ihre persönliche Tapferkeit zu zeigen, zum Beweise, wie sehr Sie den Militärorden achten, es jetzt für angemessen fänden, nur das Insignium der vierten Klasse dieses Ordens anzunehmen.

Mit dieser Allerhöchsten Antwort Seiner Kaiserlichen Majestät, welche von der beispiellosen Sanftmuth des Monarchen zeugt und Höchst Sie mit neuem Ruhme krönt, erschienen der General Fürst Prosforowskij und der Kanzler Fürst Kurakin wieder in der Versammlung des Ordenskapitels und zeigten noch über dies an, daß Seine Majestät, der Allergnädigste Monarch, den in der Versammlung befindlichen Ritzern erlaube, Seiner Kaiserlichen Majestät für die dem Militärorden durch die Anlegung der Insignien desselben erwiesene Ehre die allerunterthänigste Dankbarkeit abzuslatten.

Die Allergnädigste Achtung, die Seine Kaiserliche Majestät dem Militärorden erwiesen haben, erhöht die mit nichts zu vergleichende Würde dieser festgesetzten Belohnung für ausgezeichnete kriegerische Heldenthaten, und dient auch zugleich zu einem Unterpfande, daß alle Bewegungen des Herzens unsers allergeliebtesten Monarchen, alle Seine Gedanken und alle Seine großen und unermüdeten Arbeiten und Handlungen einzig dem Wohle und dem Ruhme Seines Staats und Seiner treuen Unterthanen gewidmet sind.

Allerhöchstes Reskript Seiner Kaiserlichen Majestät an den Oberbefehlshaber von St. Petersburg, General von der Infanterie, Minister der Landmacht und Ritter Sergei Rosmitsch Wassiltznow.

Sergei Rosmitsch! Aus Meinem Res

Kripte vom 13ten November haben Sie gesehen, welches Vergnügen Mir die bloßen Gerüchte von den Mir angenehmen Gesinnungen der Einwohner von St. Petersburg gemacht haben. Der ausgezeichnetste und Meinem Herzen so schmelzhafteste Empfang, der Mir jetzt von denselben geworden ist, erweckt in Mir ein noch weit stärkeres herzliches Gefühl. Hierdurch geleitet trage Ich Ihnen auf, neue auf, selbigen von den Gefühlen Meiner Erkenntlichkeit und Dankbarkeit die Versicherung zu wiederholen: die Liebe des Mir geliebten Volkes ist Mir die beste Belohnung und der einzige Gegenstand aller Meiner Wünsche. — Ihnen aber, als Chef dieser Residenz, überfende Ich zum Zeichen Meiner besondern Erkenntlichkeit für den Eifer, mit welchem Sie während Meiner Abwesenheit für die Ruhe derselben gesorgt haben, hierbey die brillantesten Insignien vom Orden des heiligen Alexander, wobey Ich Mir vorbehalte, Mein Wohlwollen, welches Ihre eifrigen Bemühungen in dem Ihnen anvertrauten Departement erheischen, künftig noch mehr zu bezeichnen. Uebrigens verbleibe Ich Ihr wohlgeneyter,

Das Original ist von Sr. Kaiserl. Majestät Höchstseigenhändig unterzeichnet:

Alexander.

St. Petersburg, den 12. Dec.

1805.

Im dirigirenden Senat ist die vom Justizminister, Herrn wirklichen Geheimrath und Ritter Fürsten Peter Wasiljewitsch Lopuchin in Kopie vorgelegte, an ihn von dem Herrn Kriegsgouverneur von Orenburg Fürsten Wolkonskij eingesandte Zuschrift vom verwichenen 15. Septbr. folgendes Inhalts verlesen worden: Seine Kaiserliche Majestät der Allernädigste Monarch haben auf die allerunterthänigste Bittschrift des Chans der jüngern Kirgiskaisakischen Horde, Mitschumak, in Rücksicht seines tiefen Alters, Allerhöchst zu befehlen geruhet, ihn seiner gegenwärtigen Funktion zu entlassen, und ihm, zum Zeichen Ihres Allerhöchsten Wohlwollens, auf Zeitlebens tausend Rubel jährlich als Pension zu ertheilen. Auch haben Seine Majestät Allerhöchst befohlen, an seine Stelle einen neuen Chan zur Administration des Kirgiskaisakischen Volks zu wählen. In

schuldiger Befolgung dieses Allerhöchsten Willens haben die auf vorhergegangene Einladung nach Orenburg gekommenen Kirgiskaisakischen Sultane, Bey's, Aeltesten und die übrigen bey der Horde in Ansehen stehende Personen, mit allgemeiner Bestimmung, an Stelle des erwähnten Mitschumak, den ältern Sohn desselben, Sultan Dshantiür zum Chan erwählt, welcher auch nach vorgem Gebrauch am 2ten September dieses Jahres in dieser Würde feyerlich bestätigt worden ist.

Allerhöchst bestätigtes Memorial an Seine Kaiserliche Majestät vom Minister des Innern wegen Unterstützung des Tuchmachermeisters Stephani, vom 4ten August 1805.

Der hier befindliche ausländische Tuchmachermeister Stephani hat die Anzeige gemacht, daß er anfangs das Tuchmacherhandwerk bey seinem Vater erlernt, hernach aber sich in selbigem in verschiedenen auswärtigen Reichen vervollkommen habe; daß er alsdann zu seinem Aufenthalt Frankreich gewählt und sein Gewerbe daselbst 14 Jahre mit dem besten Erfolg betrieben, nach der dort vorgefallenen Veränderung in der Regierung aber, sich mit Hinterlassung seines ganzen Vermögens von dort entfernt habe.

Hernach sey er von einem gewissen russischen Fabrikanten hieher eingeladen worden, die Fabrik desselben habe aber nach seiner Ankunft nicht mehr existirt. Da er nun auf Mittel zu seinem Unterhalt habe denken müssen, so habe er hier einen Werkstuhl angelegt, auf dem er jetzt seine Arbeit betreibe.

Auf diesem sehr künstlich eingerichteten Werkstuhle, der breiter als die jetzt gewöhnlichen ist, kann ein von ihm ausgelernter Arbeiter vermittelst eines kleinen Mechanismus, das fliegende Weber Schiffchen genannt, eben so viel Arbeit verrichten, als auf einem gewöhnlichen von zwey Menschen geschieht.

Mit Beyhülfe eines solchen Mechanismus konnte er zwar erwarten, daß seine Anlage einen guten Erfolg haben werde; allein da es ihm an Vermögen fehlt, so kann er seine Entwürfe nicht ausführen, und deswegen bittet er:

1. Zur Verfertigung verschiedener Sorten Tuch aus russischer Wolle ihm von der Krone eine Anleihe von 3000 Rubeln auf 10 Jahre ohne Zinsen auszuwirken.

2. Ihm einen Ort anzuweisen, wo er eine Fabrik anlegen könne; dieser Ort dürfe aber nicht sehr entfernt von hier seyn, denn widrigensfalls würde ihm der Transport seiner schweren mechanischen Instrumente, so auch die Reise seiner Familie dahin, große Schwierigkeiten machen.

Um von den Kenntnissen und von der Geschicklichkeit dieses Stephani überzeugt zu werden, trug ich ihm auf, einen Versuch mit Verfertigung des Tuchs zu machen, indem ich annahm, daß, wenn er dies mit der That beweise, seine Erfindung, da sie die Hälfte der Arbeiter erspart, unsern Fabriken sehr zum Vortheil gereichen könne.

Stephani hat den ihm aufgetragenen Versuch gemacht und ein Stück verfertigtes rothes Tuch von $\frac{3}{4}$ Urskin vorgestellt, welches bey der gewöhnlichen Breite eine vorzügliche Güte hat.

Hierauf fragte ich ihn, ob er sich wohl entschließen würde, zur Anlegung einer Fabrik sich in einem der südlichen Gouvernements, als z. B. im Gouvernement Kursk, der Slobodischen Ukraine, Woroneß und Kleinrußland niederzulassen, in welchen er mehrere Mittel zu dergleichen Anlagen finden könne.

Auf die von ihm erhaltene Antwort, daß er sich zu einer solchen Niederlassung sehr wohl entschließen könne, unterwerfe ich die Bittschrift desselben der Allerhöchsten Prüfung Ew. Kaiserlichen Majestät und unterstehe mich dabey zu berichten, daß der Ausländer Stephani, obgleich er zur Sicherstellung der Summe von 3000 Rubeln, um die er als Anleihe bittet, kein Unterpfand hat, dennoch in Erwägung seiner Geschicklichkeit, in einem für den Staat so nützlichen Gewerbe, wie das Tuchweben ist, einige Aufmunterung zu verdienen scheint. Wäre es daher Ew. Kaiserl. Majestät nicht gefällig Allerhöchst zu befehlen:

1. Diesen Ausländer zu dem Generalgouverneur von Kleinrußland abzufertigen, mit dem Befehl, ihn nach derselben Grundlage, wie dies mit den vor kurzem an ihn abgefertigten sächsischen Fabrikanten geschehen, zu seiner häuslichen Niederlassung in Kremenitschug oder an einem andern Orte, wo nach der Erklärung desselben die Kron- oder Stadtänderungen zu dergleichen Niederlassungen bequem seyn können, behülflich zu seyn und die

Anlage, die der Ausländer Stephani zu errichten gesonnen ist, unter seinen besondern Schutz zu nehmen.

2. Dem Ausländer Stephani von dem zur Aufmunterung der Industrie bestimmten Kapitale zu seiner Einrichtung 3000 Rbl. ausbezahlen, jedoch so, daß er von dieser Anleihe hier bey seiner Abreise vorerst nur 1000 Rbl. zu den Reisekosten und zu seiner anfänglichen Einrichtung erhalte; die übrigen 2000 Rubel aber an den Generalgouverneur von Kleinrußland abzufertigen, mit dem Auftrage, ihm selbige nach Maßgabe der Fortschritte seiner Fabrikarbeit nach und nach ausbezahlen, damit der Regierung durch diese Vorsicht die mögliche Rückzahlung dieser Anleihe gesichert werde.

3. Die Rückzahlung der Summe, die der Ausländer Stephani als Anleihe erhält, auf 10 Jahre zu gleichen Theilen und ohne Zinsen zu vertheilen.
(Unterz.) Graf Viktor Kotschubey.

Dorpat, am 12. Decemb. 1805.

Am heutigen Tage, dem höchstfreudlichen Geburtsfeste Sr. Kaiserl. Majestät, unsers angebeteten Monarchen, versammelte sich die hiesige Kaiserl. Universität nach dem in der Pfarrkirche vom Hrn. Oberpastor Lenz gehaltenen Gottesdienst in dem großen Auditorium, wo sich auch ein beträchtlicher Theil des hiesigen gebildeten Publikums eingefunden hatte. Der d. z. Rector magnit., Professor Parrot, eröffnete die Feierlichkeit mit einer kurzen Rede, worin er die Hauptmomente aus dem Leben und der Regierung unsers allgeliebten Monarchen bis auf gegenwärtigen Zeitpunkt darstellte. Hierauf empfahl Professor Morgenstern in einer Rede, Plan im Lesen, wobey er die classischen Schriftsteller des Alterthums und der neuern Zeit zusammenstellte. — Dann wurde von ihm der Erfolg der vorjährigen Preisaufgaben bekannt gemacht. Auf die zwey von der theologischen Facultät aufgegebenen Preisfragen, der einen aus der Moral, der andern aus der Dogmatik, waren keine Beantwortungen eingelaufen. Für den Versuch der Bearbeitung einer später aufgegebenen homiletischen Preisaufgabe (einer Predigt zur Feyer des Geburtsfestes des Kaisers) mit dem Motto: Res adhortator, wurde die silberne Medaille dem Studiosus Jeannot Daniel Braunschweig aus Mitau zuerkannt. Für das nächste Jahr erwartet die theol. Facultät eine „Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der lutherischen Kirche im Russischen Reiche.“ Zu einer Preis-Predigt gibt sie das Thema auf: „Von der heiligen Pflicht des Umgangs mit verstorbenen Freunden.“ — Ueber die von der juristischen Facultät aufgeworfene Preisfrage: „Sind böse Vertheile ein Gegenstand strafender Gerechtigkeit, und in wiefern?“ waren zwey Abhandlungen eingegan-

gen. Der mit dem Motto: *Fertilis, assiduo si non renovetur aratro, Nil nisi cum spinis gramen habebit ager*, wurde die goldne Preismedaille zuerkannt. Der Verfasser ist der Studiosus Wilhelm August Ludwig Heitler aus Mitau. Für das nächste Jahr bestimmt die jurist. Facultät folgende Preisaufgabe: 1) „Ist Eshland mit Livland rechtsverwandt, und in wiefern? Man erwartet die möglichst diplomatische Deduction der rechtsgeschichtlichen Beweise der Affirmation, und die Bestimmung des Verhältnisses der beiderseitigen, diese Verwandtschaft begründenden, Rechtsquellen gegen einander.“ 2) Welches so geeigneten, Rechtsverwandtschaft hender gedachter Provinzen?“ — Auf die von der medicinischen Facultät aufgegebenen Preisfrage: „Welches sind die Organe und Kräfte, die den Prozeß der freyen Wärme-Entwicklung im thierischen Körper bewirken? welches ist die fortschreitende Vollkommenheit desselben in den verschiedenen Ordnungen warmblätiger Thiere, in sofern sie uns die vergleichende Anatomie und Physiologie lehrt? Welche Organe sind Leiter und Condensatoren der freyen Wärme? Welche Krankheiten entstehen endlich aus Vermehrung dieses Prozesses und welche aus Latenzwerdung des Wärmeoffers?“ sind zwey Ausarbeitungen eingereicht. Der einen mit dem Motto: *Ur delint vires, tamen est laudanda voluntas* wurde die goldne Preismedaille zuerkannt. Der Verfasser ist der Stud. Leonhard Girgensohn aus Livland. Für das künftige Jahr ist folgende Frage bestimmt: *Quomodo sit nutritio foetus?* — Auf die von der ersten und dritten Classe der philosophischen Facultät aufgebene Preisfrage: „Wann und wie wurde die Verbindung zwischen Livland und Deutschland angeknüpft, und von Zeit zu Zeit, vorzüglich in litterarischer Hinsicht, befestigt?“ war abermals keine Beantwortung eingegangen. Die erste und dritte Classe gibt sie zum dritten Mal auf. Auf die von der zweyten und vierten Classe der philos. Facultät festgesetzte Preisfrage: „Wie lassen sich die Phänomene der Mandanziehung der Haarröhren und der schwimmenden Körper auf die Gesehe der Flächenanziehung zurücksühren?“ war nur eine Schrift eingelaufen mit dem Motto: *Errant vires; licet errare iuvenes.* Ihr ward die goldne Preismedaille zuerkannt. Ihr Verfasser ist der Studiosus Alexander von Jockell aus Livland. Zur neuen Preisaufgabe der zweyten und vierten Classe wurde die Frage bestimmt: „Welche sind die Haupteigenschaften der Säuren, und welche dieser Eigenschaften können als Kennzeichen aufgestellt werden?“ Die Classen erwarten eine philosophische Auseinandersetzung der Gründe und die Beweise, daß die angeführten Kennzeichen allen Haupt Säuren zukommen, und nicht andern als Nichtsäuren allgemein anerkannten Substanzen. — Uebrigens wurden nach S. 151 der Universitäts-Statuten die versiegelten Zettel mit den Namen der Verfasser der Aufsätze unter den Augen des Rectors und der Decane geöffnet und vom Professor der Berechtbarkeit die Namen der Verfasser zugleich mit den motivirten Urtheilen der Facultät

bekannt gemacht. — Dieser schloß hierauf seine Rede mit dem Ausdruck unserer Gefühle über Kaiser Alexander in Deutschland und Seine an diesem Morgen vernommene erfreuliche Rückkehr nach der Hauptstadt. Nun besitz der Professor, Baron von Elsner, den Katheder, und hielt seine Antrittsrede „über den wohlthätigen Einfluß der Cultur der Kriegswissenschaften auf das Glück der Staaten und ihre directe Himwirkung, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen.“ — Die ganze Feyerlichkeit im großen Auditorium währte drey Stunden. — Nachmittags feyerte auch das Kaiserl. Gymnasium dieser Stadt den heutigen Festtag. Der Oberlehrer Lange zeigte in einer Rede, wodurch die Menschheit das geworden, was sie ist. Hierauf las der Oberlehrer Dr. Struve ein von ihm verfaßtes Gedicht: *Sieg der Aufklärung.* — Abends war die Stadt erleuchtet.

Paris, vom 10. December.

Heutige hiesige Blätter enthalten nun folgendes aus

Manland, vom 29. Nov.

Es ist wahr, daß eine Englisch-Russische Flotte von 12 Kriegsschiffen und vielen Transportschiffen am 12ten dieses 15000 Mann Truppen zu Neapel gelandet hat. Gleich nach dieser Landung ließ der Französische Ambassador, Herr Aliquir, von der Thüre seines Hotels das Französische Wappen abnehmen, verlangte Reisepässe und begab sich nach Rom. Schon vorher erschien folgendes Königl. Decret:

„Da die Ankunft der Englisch-Russischen Eskadre auf hiesiger Noebde zum großen Mißvergnügen Sr. Sicilianischen Majestät das Gerücht veranlaßt hat, daß die Französis. Gesandtschaft und das Consulat die Wappen ihrer Regierung abgenommen hätten, und da man hierauf verbreitet hat, daß das eigentliche Französische Kommerz, so wie auch das Kommerz von Italien, von Ligurien, von Dativien, der Schweiz und andern allirten Nationen des Französischen Reichs für die Sicherheit ihrer Besitzungen in den Staaten Sr. besagten Majestät besorgt seyn müßten; so haben Höchstselben zu befehlen gerubt, daß ich in Dero Namen der Börse anzeige, daß, welches auch die Folgen dieser Begebenheit seyn mögen, das Eigenthum der besagten Franzosen, Italiener, Ligurier, Dativier, Schweizer und anderer mit Frankreich allirter Nationen, unter der Garantie der Regierung verbleiben, und daß ihnen folglich Sr. Majestät die Fortsetzung ihres Handels in jeder Rücksicht erlauben, eben so, als wenn die Gesandtschaft und das Consulat von Frankreich in Funktion wä-

ren. Um jede Zweideutigkeit zu vermeiden, erklären Se. Majestät, daß sich diese Garantie nur auf das feste Land Ihrer Königreiche Neapel und Sicilien erstreckt.

Gegeben im Pallast den 20. November 1805.
(Unters.) Ludw. de Medicel."

Die Neapolitanischen Truppen haben sich, wie die Pariser Blätter anführen, mit den Engländern und Russen vereinigt, und zum Chef den Russischen General Grafen von Lacey erhalten. Auch wird für die Neapolitanische Armee stark rekrutirt. Diesige Blätter bringen bey dieser Gelegenheit den Neutralitäts-Traktat in Erinnerung, den Neapel kürzlich mit Frankreich geschlossen, und zufolge dessen sich das Korps des Generals St. Cyr aus dem Neapolitanischen zurückgezogen hatte. Auch citiren sie die Bedingungen, unter welchen jener Traktat geschlossen worden.

Auch der Senateur, General Collaud, ist nach Antwerpen gereiset. Vor Ende dieses Monats wird sich eine Französ. Armee von 60000 Mann an der östlichen Gränze Polands befinden.

Zu New Orleans wird nun auch eine Universität für Louisiana angelegt.

Von der Donau, vom 6. Dez.

Der Prinz Roban, welcher in Italien kapitulirte, heißt Viktor. Seine beyden Brüder Karl und Ludwig sind auch in der Kaiserlichen Armee.

Nach einigen Nachrichten ist der Marschall Duroc am 1sten dieses an Wunden, die er in Währen erhalten, zu Wien gestorben.

Vom Mayn, vom 3. December.

In den Bayerschen Provinzen in Franken, im Bambergischen und Würzburgischen befürchtet man den baldigen Einmarsch fremder Truppen.

Es heißt, daß die Churhessischen Truppen in Vereinigung mit den Landgräflich-Darmstädtischen in der Gegend von Friedberg in der Wetterau ein Lager beziehen werden.

Copenhagen, vom 14. Dez.

Morgen wird die Hoftrauer für Se. Königl. Hoheit den Erbprinzen angelegt und 8 Wochen getragen. Die Leiche ist unter Aufsicht des Professors Winslow in diesen Tagen einbalsamirt worden.

Die Festungs-Arbeiten auf Kronenburg sind bis weiter eingestelt und den meisten Freyleuten bey dem dort garnisonirenden Königs-

Regiment ist erlaubt worden, nach ihrer Heymath zurückzukehren.

In einer am 6ten d. M. gehaltenen Versammlung der hiesigen Königl. Gesellschaft der Wissenschaften wurden der Königl. Astronom, Professor Bode in Berlin, und der wegen seiner hydraulischen Schriften berühmte Herr Directeur Woltmann in Ruyhaven zu auswärtigen Mitgliedern der Gesellschaft aufgenommen.

Bermischte Nachrichten.

Die Zeitung für die elegante Welt vom roten Dezember enthält unter andern folgendes:

„Was jedem Verehrer von Lafayette, so wie jedem Freunde der Geschichte sehr angenehm seyn wird, ist die zuverlässige Nachricht, die wir geben können, daß er seine ländliche Musse zur Ausarbeitung historischer Memoires benutzet. Haben Voltaire's Denkschriften manches Dunkle erhellt, so darf man erwarten, daß Memoires von Lafayette über die frühere Geschichte der Französischen Revolution einen großen Theil jenes Lichts verbreiten werden, das man nun schon seit länger als einem Jahrzehend erwartet.“

Die Kriegsgefangenen bekommen in Frankreich, der Kapitain täglich 30 Sous, der Lieutenant 20 und der Gemeine 5 Sous.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Auf Befehl Seiner Kaiserl. Majestät des Selbstherrschers aller Reussen etc. wird von dem Kaiserl. Dörptschen Universitäts-Gerichte desmittelft bekannt gemacht:

Da der Studierende Gustav Jakob Magnus v. Buddenbrock sich wegen seines bevorstehenden Abganges von hiesiger Universität gehörig gemeldet, und um die erforderliche Vorladung seiner etwannigen Kreditoren gebeten hat; als werden hiemit, den Statuten gemäß, alle und jede, welche an genannten Studierenden irgend eine, nach §. 41 der Allerhöchst konfirmirten Vorschriften zu Recht beständige, aus der Zeit seines akademischen Aufenthalts allhier, herrührende Anforderung haben möchten, aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist von 4 Wochen a dato damit zu förderst bey dem genannten Studierenden und falls sie daselbst ihre Befriedigung nicht erhalten sollten, bey diesem Kaiserl. Universitäts-

Berichte zu melden, unter Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter mit einer solchen Forderung wider gedachten Studirenden allhier gehört und zugelassen werden solle. Dorpat, den 20. Dezember 1805.

Im Namen des Kaiserl. Univerf. Gerichts.
Parrot, d. j. Rektor.

Aktuarlus J. G. Eschicholz. I

Auf Befehl Seiner Kaiserl. Majestät des Selbstherrschers aller Reußen etc. etc.

Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat sügen beßmittelst zu wissen: demnach der hiesige Bürger und Kaufmann Christian Friedrich Raudjall, nach Erklärung seiner Insolvenz, sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten, und um Eröffnung des Konkurses gebeten hat, auch diesem petito mittelst Resolution d. d. 19ten h. m. gefüget worden: als werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an den Bürger und Kaufmann Christian Friedrich Raudjall und an dessen Vermögen haben, oder zu haben vermeinen sollten, von Einem Edlen Rathe dieser Stadt beßmittelst aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato und denen beyden darauf von 14 zu 14 Tagen folgenden Afflamationen, also spätestens am 17ten April 1806, ihre Fundamenta crediti hieselbst in duplo zu exhibiren und den Ausschlag Rechts abzuwarten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß mit Ablauf dieses peremptorischen Termins aditus präkludirt werden solle. Wornach wen es angeht, sich zu achten hat. W. N. W.

Urkundlich unter unsrer Unterschrift und beygedrucktem der Stadt Insiegel. Gegeben Dorpat Rathhaus den 20. Dezember 1805.

Bürgermeistere und Rath der
Kaiserl. Stadt Dorpat.

E. H. F. Lenz, Obersekret. I

Von Em. Edlen Rathe der Kaiserl. Stadt Dorpat wird hiedurch bekannt gemacht, daß wer zur Aufbewahrung einer Quantität Kronsproviant auf zwey oder drey Monate eine Scheune oder einen Speicher zu vermietthen willens ist, sich deßhalb zum Log am 22sten d. M. bey Em. Edlen Rathe einzufinden habe. Dorpat-Rathhaus, den 20. Dezember 1805.

Bürgermeistere und Rath der
Kaiserl. Stadt Dorpat.

E. L. Thomson, Ioko Sekret. I

Von Einer Ebllichen Revisionss-Kommission wird hlerdurch bekannt gemacht, daß die Kopf-

Steuergelder für den 2ten Termin dieses 1805. Jahres, wie auch die Rekrutenbeyträge für ebengedachtes Jahr, vom 18ten bis zum 23ten dieses Dezember Monats, zu Rathhause, des Vormittags von 9 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, gegen gehörige Quittung empfangen werden; die sämmtlichen Bürger und Einwohner dieser Stadt, welche gedachte Gelder zu entrichten gehalten sind, werden demnach hierdurch aufgefordert, ihre Beyträge, in der gedachten Zeit beyzubringen, widrigenfalls sie sich es selbst beyzumessen haben, wenn diese Gelder durch schleunige Exekution bengetrieben werden. Dorpats Rathhaus, den 15. Dezember 1805.

Bürgermeister Linde.

J. V. Wilde, Notar. I

Befehl Sr. Kaiserl. Majestät, des Selbstherrschers aller Reußen etc. Aus einer Kaiserl. Keständischen Medicinal-Behörde an den Herrn Hofrath und Kreisarzt, Doktor Cosart.

Es haben Se. Erlaucht der Herr Minister des Innern, Graf Rottschubey in Betreff der Vaccination befohlen, 1. die Impfung der Kuhpocken nur solchen Leuten zu erlauben, welche nach geschickener Prüfung der Kreis-Medicinal-Beamten als fähig erkannt worden, und dazu Attestate von ihnen erhalten haben, 2. Sie müssen diese Impfung nicht anders als unter Aufsicht der Kreisärzte ausüben, von ihnen die Lympe nehmen und ihnen jeden zweifelhaften Fall bey der Operation unverzüglich anzeigen, auch von allen durch Sie geimpften Kindern mit Anzeigung des Erfolgs berichten. 3. Damit aber auch die Medicinal-Beamten in diesem Fall vorfichtig seyn so ist ihnen gegen Niemand zu eröffnen, daß sie für jeden Nachtheil, der durch die Impfung von solchen Leuten, welche die Erlaubniß dazu von ihnen erhalten haben, entstehen würde, zur Verantwortung gezogen werden würden. 4. Die Land- und Stadt-Polizey und selbst die Kreis-Medicinal-Beamte haben streng darauf zu achten, daß die Impfung der Kuhpocken nicht von solchen Leuten ausgeübt werde, welche gar keine Erlaubniß dazu haben.

Dem zufolge wird Ihnen sothaner Befehl zur unabwechlichen Nachachtung hiedurch zur Wissenchaft gebracht. Riga Schloß den 20. Novbr. 1805.

Secoucheur Conrad i. 2

Landrichter und Assessores eines Kaiserlichen Dörptischen Land-Gerichts sügen desmittelst zu wissen: welschergestalt die Erben weil. Herrn Kreismarsschalls Fabian von Gavel hieselbst supplikando angebracht, daß auf dem ihnen gehörigen und im Dörptischen Kreise und Randenschen Kirchspiele belegenen Gute Randen mehrere bereits längst bezahlte aber noch nicht delirte Schuldverschreibungen ingroskirt ständen, weshalb selbige gebeten, daß mittelst Proklamatis alle diejenigen, welche wider die Deletion dieser Schuldverschreibungen protestiren zu können vermeynen sollten, aufgefordert werden möchten, in

einer ihnen zu sehenden präklusivischen Frist ihre Einwendungen hieselbst anzubringen. Wenn nun von diesem Kaiserlichen Land-Gerichte dem Petito der Supplikanten mittelst Resolution vom heutigen dato zu deferiren, verfügt worden, so werden durch dieses öffentlich ausgefetzte Proklam alle diejenigen welche wider die Deletion nachstehend erwähnter auf dem Gute Randen haftender Verbindlichkeiten, und Ingressationen nemlich: 1) Der von weil. Herrn Gottlieb Fabian von Gavel bey Acquisition des Gutes Randen übernommenen Verpflichtung ein Campenhausensches Legat von 6500 Rthlr. Albr. als eigene Schuld zu übernehmen. 2) Folgende Ingressationen als a) 6000 Rthlr. Alberts für den Herrn Landrath Graf von Münnich ingressirt am 2. November 1777 b) 2000 Rthlr. Alberts; für die Frau General-Gouverneurin Gräfin von Browne ingressirt am 19. December 1777. c) 3400 Rthlr. Alberts; für Herrn Bürgermeister Schilf, ingressirt am 24. April 1778. d) 2000 Rthlr. Alberts; für den Herrn Landrath Baron von Campenhausen, ingressirt am 29. May 1780. e) 1000 Rthlr. Alberts; für das von Campenhausensche Legat, ingressirt am 25. Septor. 1780; f) 2000 Rthlr. Alberts; für den Herrn Landrath von Campenhausen ingressirt am 9. Novbr. 1780. g) 1000 Rthlr. Alberts; für die Frau General-Gouverneurin von Browne, ingressirt am 9. Novbr. 1780. Einwendungen ex quovunque capite vel jure machen zu können vermeynen sollten, obrigkeitlich aufgefördert, sich mit diesen ihren Ansprüchen binnen 6 Monaten a dato und spätestens in denen von 14 Tagen zu 14 Tagen abzuwartenden Dreyen Affirmations-Terminen hieselbst sub poena praclusi et p-ruptu silentii anzugeben, widrigenfalls obenerwähnte Verbindlichkeiten und Ingressationen sogleich nach Ablauf dieser Frist als getilgt angesehen, und deirt werden sollen. Urkundlich unter des Kaiserlichen Landgerichts Unterschrift und Siegel. Dorpat, am 30. Novbr. 1805. Im Namen und von wegen des Kaiserlichen Land-Gerichts Dorptischen Kreises.

C. S. Graf, Assessor subst.

L. S. Gerich, loco Secretair. 3

Die Kaiserliche Polizey in Dorpat hält sich verpflichtet, nachstehende Bekanntmachung zu erlassen, deren Befolgung Jedermann bey strenger Verantwortung ernstlich anempfohlen werden muß, und den Domestiquen besonders strenge einzuschärfen ist. 1. Es soll sich Niemand unterstehen, Mist oder Unrath weder auf öffentliche Plätze alhier, als viel weniger auf den Embach hinzuführen oder führen zu lassen, sondern 2. nur auf dergleichen Plätze und Vertiefungen, wo kleine Fächchen als Zeichen aufgesteckt sind, Mist und Unrath zu führen und führen zu lassen. 3. Es soll Jedermann, der auf dem Embache, zum Wassersöpfen sowohl, als zum Eisführen, Löcher ins Eis schlägt, oder schlagen läßt, solche auch gehörig mit kleinen Gränen und Lannen-Bäumchen umsetzen lassen; als welches Fahrennden sowohl als Fußgänger ein Warnungszeichen ist. Wornach sich Jeder zu richten und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Dorpat, den 10ten December 1805.

Polizeymeister von Schilchow. 3

Von Einem Edlen Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Anschaffung einer Quantität, von Roggen - Mehl und Gröhe, für das hiesige Etats Kommando, weshalb bereits drey Lorge verauslattet gewesen, ein pers Lorg am 22. d. M. gehalten werden soll, und zwar von folgenden angebotenen Preisen ab, nemlich für den Etm. Roggen-Mehl von 9 Rubl. und für den Etm. Gröhe von 13 Rubl. B. M. Es haben sich daher erwünnschte Liebhaber am bemeldeten Tage Vormittags auf dem Rathhause zur Verlautbarung ihres Mindervots einzufinden, und soll nach Auslantung der Mittagsglocke der Hammerschlag geschehen. Gegeben Dorpat Rathhaus den 16. Decemb.r. 1805.

Bürgermeister und Rath der Kaiserl. Stadt Dorpat

Wilhelm Lucaschewsky, l. Secret. 3

Wenn die Kaiserliche Polizey alhier in Erfahrung gebracht hat, wie viele der, zum Jahermacke nach Dorpat kommenden fremden Kauf- und Handelsleute eines Theils kein Recht haben, auf Jahermärkten in fremden Städten Wandel zu treiben; andern Theils sich nicht genau nach dem Allerhöchst bestätigten Waaren-Tarif richten; außerdem mehrere Juden ic. Kontrebande heimlich verkauft haben ic. so habe ich meiner Pflicht nach für nothwendig erachtet, desmittelst öffentlich bekannt zu machen: daß keinem fremden Kauf- und Handelsmanne, in hiesiger Stadt erlaubt weroen wird, sowohl während der bestimmten Jahermacktszeit, als außerdem, öffentlich auszusuchen und zu verlaufen, bevor derselbe nicht bey der Kaiserlichen Polizey alhier sich gehörig legitimirt, von seinem Waarenlager Anzeige gemacht, selbiges unterzulegen lassen, die Stelle, woselbst er verkauft, angezeigt und sich mit einem schriftlichen Erlauntischem der Polizey versehen hat. Mit den Kontravenienten wird den Gesetzen nach verfahren und dem Angeber der geleyliche Theil zuerkannt werden. Dorpat, den 10. December 1805.

Polizeimeister von Schilchow. 3

Wenn die Kaiserliche Polizey in Dorpat in Erfahrung bringen müssen, daß in hiesiger Stadt bey Einwechslung des Kupfergeldes gegen Reichsbank-assignationes, hiesige Kaufleute sowohl als Personen vom Lande, Agio zu 2, 3, 4, ja sogar 5 Procent zu nehmen sich erdreisten, und solches entweder verbotener Wucher oder Geringschätzung der Reichs-Bank-assignationes (die al pari mit Kupfermünze seyn müssen), zum Grunde haben kann; so sieht die Kaiserliche Polizey sich verpflichtet, desmittelst bekannt zu machen: Daß so balde in hiesiger Stadt sich jemand unterfangen wird, bey Einwechslung des Kupfergeldes gegen Reichs-Bankassignationen, unter irgend einem Titel Abzüge zu machen oder agio zu nehmen mit selbigem sofort den Gesetzen nach verfahren, und deshalb höhern Orts berichtet werden wird. Der Polizey müssen die Kontravenienten sofort angezeigt werden. Hierbey wird zugleich angemerkt: daß Se. Excellenz der Herr kaiserliche Gouverneur wirklicher Herr Etatsrath und Ritter ic. von Richter als

(Hiebey eine Beilage.)